**Deutscher Bundestag**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/781**

26. 07. 77

Sachgebiet 613

# Verordnung

## der Bundesregierung

### Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 8/77 — Besondere Zollsätze gegenüber Israel—EGKS)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der zuletzt durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält der Anhang „Besondere Zollsätze gegenüber Israel-EGKS" mit Wirkung vom 1. Juli 1977 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

**Anlage**

(zu § 1)

## Besondere Zollsätze gegenüber Israel-EGKS

Für Waren, die dem EGKS-Vertrag unterliegen, gilt im Rahmen der Besonderen Zollsätze gegenüber Israel tarifliche Zollfreiheit.

## Begründung

(1) Am 11. Mai 1975 ist in Brüssel das „Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Staat Israel andererseits" für den EGKS-Bereich (EGKS-Abkommen) unterzeichnet worden[1]). Das EGKS-Abkommen steht in sachlichem Zusammenhang mit dem am gleichen Tag unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Israel über den dem EWG-Vertrag unterliegenden Warenverkehr[2]).

(2) Die Abkommen haben die Errichtung einer Freihandelszone zwischen der erweiterten Gemeinschaft und Israel zum Inhalt. Sie sehen u. a. vor, daß die Einfuhrzölle für die Waren des EWG- und EGKS-Bereichs mit Ursprung in Israel, ausgehend von den am 1. Januar 1974 gegenüber Israel tatsächlich angewandten Zollsätzen, zum 1. Juli 1975 um 60 v. H. und zum 1. Januar 1976 um 80 v. H. abgebaut und zum 1. Juli 1977 vollständig beseitigt werden.

(3) Das von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft kraft eigener Kompetenz mit Israel geschlossene Abkommen für die dem EWG-Vertrag unterliegenden Waren ist am 1. Juli 1975 in Kraft getreten[3]). Das EGKS-Abkommen bedarf noch der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

(4) Damit der vollständige Zollabbau für die Waren des EGKS-Bereichs (vgl. Absatz 6) gleichzeitig mit dem für die Waren des EWG-Bereichs zum 1. Juli 1977 durchgeführt werden kann, haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EGKS am . . 1977 einen entsprechenden Beschluß gefaßt[4]). Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat die Mitgliedstaaten der EGKS mit Entscheidung vom . . 1977[5]) ermächtigt, insoweit von der sich aus Artikel 1 der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964[6]) ergebenden Verpflichtung (Einhaltung eines Mindestaußenschutzniveaus) abzuweichen.

(5) Der Zollabbau für die Waren des EGKS-Bereichs zum 1. Juli 1975 ist mit Verordnung Nr. 6/75 zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs vom 27. Oktober 1975[7]) und zum 1. Januar 1976 mit Verordnung Nr. 4/76 zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs vom 21. April 1976[8]) durchgeführt worden.

(6) Mit der vorliegenden Verordnung werden gegenüber Israel die Zollsätze für die Waren des EGKS-Bereichs zum 1. Juli 1977 vollständig beseitigt. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Waren: Steinkohle, Roheisen, Roh- und Halbzeugnisse aus Stahl, Warmbreitband, Breitflachstahl, Stabstahl, Bandstahl und Bleche aus Stahl. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau sind von dieser zolltariflichen Maßnahme nicht zu erwarten.

[1]) ABl. EG Nr. L 165 S. 62
[2]) ABl. EG Nr. L 136 S. 1
[3]) ABl. EG Nr. L 165 S. 61
[4]) ABl. EG Nr. L S.
[5]) ABl. EG Nr. L S.
[6]) ABl. EG S. 99
[7]) BGBl. II S. 1481
[8]) BGBl. II S. 540

*Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (44) — 653 04 — Zo 125/77 — vom 26. Juli 1977.*
*Federführend: Bundesminister der Finanzen*